
Vorstoss-Nr: 231-2010
Vorstossart: **Postulat**
Eingereicht am: 24.11.2010
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 10
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 18.05.2011
RRB-Nr: 861/2011
Direktion: BVE

Wohnraum vergünstigen dank Neuregelung der Parkplatzerstellungspflicht

Gemäss kantonalem Baugesetz besteht heute für das Erstellen von Wohnungen eine Parkplatzerstellungspflicht (Art. 51). Demgemäss muss für jede neue Wohnung in den meisten Fällen mindestens ein Abstellplatz für einen Personenwagen erstellt werden. Auch bei Überbauungen mit über sechs Wohnungen sind pro Wohnung mindestens 0.75 Abstellplätze gefordert. Wer diesen Vorgaben nicht nachkommt, hat eine Parkplatzerersatzabgabe zu leisten, die von den Gemeinden geregelt wird.

Die heutige Regelung sollte neueren Entwicklungen angepasst werden. Einerseits entstehen zunehmend autoarme Siedlungen, andererseits sinkt die Anzahl Motorfahrzeuge pro Haushalt in gewissen Ballungszentren. Autoarme oder autofreie Siedlungen sind im Interesse der Umwelt, da die Bewohnerinnen und Bewohner auf ein eigenes Motorfahrzeug verzichten und nur sehr selten einen fremden Personenwagen benutzen (z. B. ein Mobility-Auto). Wie das Beispiel der schweizweit ersten autofreien Wohnsiedlung Burgunder (80 Mietwohnungen) in Bern-Bümpliz zeigt, ist die Parkplatzerstellungspflicht ein Klotz am Bein. Im betreffenden Fall konnte nur mühsam eine Ausnahme erreicht werden mit dem Nachweis, dass nachträglich eine Einstellhalle gebaut werden könnte. Die Nachfrage nach autofreien Wohnungen ist vorhanden. Dies zeigt eine Marktstudie für die Region Bern: „Marktstudie für Nachhaltiges Wohnen im Raum Bern, energiesparend, ökologisch, autofrei – das neue Wohnerlebnis in der Schweiz, Juni 2007“

Die Erstellung von Parkplätzen ist vor allem in städtischen Gebieten wegen des knappen Bodens teuer. Auch wenn die Bewohnerinnen und Bewohner neuer Wohnungen kein eigenes Auto haben und damit auch keinen Parkplätze benötigen, verteuert die Parkplatzerstellungspflicht den Wohnraum unsinnigerweise. Eine Reduktion der zu erstellenden Parkplätze würde neuen Wohnraum vergünstigen.

In grösseren Städten mit einem guten Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln steigt die Anzahl von Haushaltungen ohne privates Motorfahrzeug. In der Stadt Bern trifft dies auf ca. 47 Prozent aller Haushalte zu, in den umliegenden Gemeinden der Region Bern auf rund 20 Prozent. Die aktuelle Regelung der Parkplatzerstellungspflicht fördert eine Entwicklung hin zu einer höheren Motorisierung – auch in Gebieten mit sehr guter öV-Erschliessung. Dies widerspricht allen Anstrengungen zur Reduktion der negativen Um-



weltauswirkungen des Verkehrs und führt letztlich zu einem höheren Investitionsbedarf für den Ausbau des Strassennetzes.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Anliegen zu prüfen:

1. Das Baugesetz und die entsprechenden Verordnungen sind so zu ändern dass für autoarme bzw. autofreie Siedlungen spezielle Vorschriften bezüglich der Parkplatzerstellungs- und Parkplatzerersatzabgabepflicht gelten (z. B. Art. 54 „Besondere Verhältnisse“): Sofern sichergestellt ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner keinen PW besitzen (oder z. B. vom Arbeitgeber regelmässig zur Nutzung erhalten) und daher keinen Abstellplatz benötigen, sind die Parkplatzerstellungspflicht und die Parkplatzerersatzabgabepflicht aufzuheben.
2. In Gebieten mit einer unterdurchschnittlichen Zahl von individuellen Motorfahrzeugen pro Haushalt sollen für Überbauungen neue Bandbreiten der Parkplatzerstellungspflicht (Art. 51) formuliert werden: Sowohl der minimale Wert wie auch der maximale Wert sind auf ca. 50 Prozent des heute gültigen Werts zu reduzieren. (Unterschiedliche Bandbreiten existieren bereits in Artikel 52 für Städte und Agglomerationen einerseits und den restlichen Kanton andererseits.)

Antwort des Regierungsrates

Bei der Erstellung von Wohnbauten verlangt das geltende Recht eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Fahrzeuge. Die Einzelheiten sind in den Artikeln 16 bis 18 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sowie in den Artikeln 49 bis 56 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) geregelt. Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird durch eine Bandbreite begrenzt und Abweichungen sind bei besonderen Verhältnissen möglich.

Das Postulat verlangt, es sei zu prüfen, wie die geltenden Bestimmungen neueren Entwicklungen im Siedlungsbereich – hin zu einer Reduktion der Motorisierung – angepasst werden könnten, damit teilweise unbegründete Verteuerungen von Wohnraum vermieden werden. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen. Es ist sinnvoll, flexiblere Regelungen vorzusehen, die den konkreten Bedürfnissen nach Abstellplätzen Rechnung tragen, zu differenzierten Planungen führen und gleichzeitig Anreize für eine Reduktion Umwelt belastender Emissionen schaffen.

Die Anliegen des Postulats könnten beispielsweise über eine Ergänzung der geltenden Bestimmungen in der Bauverordnung umgesetzt werden. Bereits heute gilt bei anderen Nutzungen als der Wohnnutzung eine unterschiedliche Bandbreite für die Zahl der Abstellplätze, je nachdem, ob sich die Liegenschaft in einer Stadt oder Agglomeration oder aber im übrigen Kantonsgebiet befindet (Art. 52 BauV). Eine ähnliche Regelung könnte auch für die Wohnnutzung eingeführt werden. Ebenfalls möglich wäre eine Anpassung der Ausnahmefälle für besondere Verhältnisse (Art. 54 BauV). Allerdings zeichnen sich für die konkrete Ausgestaltung der Normen auch gewisse Schwierigkeiten ab. Würde beispielsweise die minimal nötige Anzahl Abstellplätze für autoarme Siedlungen reduziert oder gar aufgehoben, so müsste sichergestellt werden, dass die BewohnerInnen tatsächlich über keine oder eine geringe Zahl von Motorfahrzeugen verfügen. Dies müsste durch einen geeigneten Kontroll- und Sanktionsmechanismus auch langfristig – beispielsweise bei einem Wechsel der EigentümerInnen oder BewohnerInnen – überprüfbar und durchsetzbar sein. Ebenso müssten Massnahmen getroffen werden, um eine intensivere Belegung von öffentlichen Parkplätzen oder wildes Parkieren zu verhindern. Bei Gebieten mit unterdurchschnittlicher Motorfahrzeugdichte fragt sich weiter, wie und nach welchen Kriterien diese nachgewiesen werden kann, ob die Qualität der Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit zu berücksichtigen ist, und ob eine unterschiedliche Bewertung erfolgen soll, je nachdem, ob sich das Gebiet in einer Stadt, einer Agglomeration oder im ländlichen Gebiet befindet.

Schliesslich ist sowohl bei der Planung autoarmer Siedlungen wie auch bei Gebieten mit einer unterdurchschnittlichen Motorfahrzeugdichte zu bedenken, dass sich die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Bedürfnisse der Bewohner mit der Zeit verändern können. Es zeigt sich immer wieder in der Praxis, dass der nachträgliche Ausbau eines Parkplatzangebots mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden ist. Jede Planung von Abstellplätzen muss daher auch die mittel- und langfristigen Entwicklungen berücksichtigen.

Nichtsdestoweniger begrüsst der Regierungsrat eine sorgfältige Abklärung, wie das zeitgemässe Anliegen gesetzlich umgesetzt werden kann.

Antrag Annahme

An den Grossen Rat